

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 08.05.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

103.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Wahlbekanntmachung gem. § 7 Nr. 5 der Europawahlordnung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für den Landkreis Helmstedt	271
104.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ge- vensleben für das Haushaltsjahr 2024	272
105.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt	276
106.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung (AFK)	282

103. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Wahlbekanntmachung

gem. § 7 Nr. 5 der Europawahlordnung

**über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
für den Landkreis Helmstedt**

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, findet die Europawahl statt.

Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse für den Landkreis Helmstedt werden Briefwahlvorstände ausschließlich beim Kreiswahlleiter gebildet.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um **15.³⁰ Uhr** in Helmstedt,

IGS „Giordano Bruno“, Schulstr. 18, 38350 Helmstedt,

zusammen.

Die vorbereitenden Arbeiten sowie die im Anschluss daran ab 18.⁰⁰ Uhr erfolgende Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich.

Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 47 der Europawahlordnung).

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 19 vom 08.05.2024

104. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben;

Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in der Sitzung am 19.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.089.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.664.200 €
Saldo	(-574.400 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.059.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.475.200 €
Saldo	(-415.500 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.262.000 €
Saldo	(-1.262.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.262.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	225.000 €
Saldo	(1.037.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.262.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.518.860,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Gevensleben, den 19.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Markworth (L. S.)

(Markworth)

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat in seiner Sitzung am 22.04.2024 folgendes beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Gevensleben beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 19.04.2024 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2024 inklusive der Änderungen 1. – 3. in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2024 in der vorliegenden Fassung.

Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2024:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 1.262.000 Euro um 500.000 Euro reduziert und auf 762.000 Euro neu festgesetzt.

2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan 2024 im Finanzhaushalt der jeweilige Gesamtbetrag

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0.00 €
der Auszahlung für Investitionstätigkeit	762.000 €
Saldo	(-762.000 €)

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	762.000 €
der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	225.000 €
Saldo	(537.000 €)

neu festgesetzt.

3. Durch die Reduzierung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen streicht die Gemeinde Gevensleben die Investition INV-226 (Sanierung Schulberg 7) aus dem Haushaltsplan 2024.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 19.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.05.2024 bis zum 22.05.2024 zur Einsichtnahme öffentlich im EG, Zimmer 2, des Rathauses in der Helmstedter Str. 17 in 38381 Jerxheim zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 07.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch: nach telefonischer Vereinbarung

Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Gevensleben, den 06.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Markworth

(Markworth)

ABl.-Nr. 19 vom 08.05.2024

105. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt;

**Hauptsatzung
der Gemeinde Frellstedt**

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 02.05.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Frellstedt“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Frellstedt zeigt im geteilten Wappen oben in Gold ein halbes blaues Wasserrad einer Mühle, unten in Grün eine silberne Zuckerrübe.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb; sie zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Frellstedt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Frellstedt Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Gemeindedirektors/ der Gemeindedirektorin zulässig.

**§ 3
Zuständigkeiten**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Feststellung privater Entgelte i.S.d § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **4.000,00 Euro** voraussichtlich übersteigt.

- (2) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat. Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin kann über einen Betrag in Höhe von **4.000,00 Euro** in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (4) Über Verträge i. S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt entscheidet der Rat, es sei denn, dass es sich um
- a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
 - b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von **4.000,00 Euro** nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von **4.000,00 Euro** bei dem Gemeindedirektor/ der Gemeindedirektorin.

§ 4 **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,

- Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von **10.000,00 EUR**,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis **10.000,00 EUR**,
- Einlegen von Rechtsmitteln,
- Abschluss von Mietverträgen,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen sowie
- Vorrangearräumungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- bei Verfügungen über Gemeindevermögen **8.000,00 EUR**,
- bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, **1.000,00 EUR**,
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) **8.000,00 EUR**
- Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsherren und Ratsfrauen und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter

die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister/ stellvertretende Bürgermeisterin mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Frellstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der

Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de bereitgestellt werden.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Frellstedt. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite www.samtgemeinde-nord-elm.de und in den Aushangkästen der Gemeinde Frellstedt.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.11.2001 außer Kraft.

Frellstedt, den 02.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Buttler

Christian Buttler

Der Gemeindedirektor

gez. Daum

Matthias Daum

ABl.-Nr. 19 vom 08.05.2024

**106. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Dienstag, dem 14.05.2024, findet um 16:00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung (AFK) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 12.12.2023
5. Genehmigung des Protokolls der 12. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 23.01.2024
6. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
9. Anträge von Kreistagsabgeordneten
10. Aufstellung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 in verkürzter Form
11. Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und Entlastungserteilung
12. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024
13. Vorläufiges Jahresergebnis 2023
14. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
15. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 30.04.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i.V. gez. Wendt

(Wendt)

ABl.-Nr. 19 vom 08.05.2024

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tages-ordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 018, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck